

Stellungnahme zu Fragen der zivilrechtlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Erstellt vom Biblischen Forschungskomitee der Euro-Afrika Division (Kirchenleitung in West- und Südeuropa) am 27. Oktober 2004. [*Die Euro-Afrika Division heisst seit 2012 „Intereuropäische Division“]*

Richtlinien des Biblischen Forschungskomitees (BRC) der Euro-Afrika-Division

1. Wir glauben, dass - gemäß der Bibel - die christliche Ehe das öffentliche Bekenntnis zwischen einem Mann und einer Frau zu einem lebenslangen Bund ist. Dieser Bund erfordert Liebe, Partnerschaft und Treue mit allen ihren Konsequenzen in guten und bösen Tagen. Er ist ein Sinnbild für die Einheit Christi mit seiner Gemeinde (Eph 5,22-33). Deshalb vervollständigen gläubige Partner, die dem biblischen Beispiel (1Mo 2,24; Mt 19,6) folgen wollen, ihr gegenseitiges persönliches und öffentliches Eheversprechen mit dem Segen, den sie in einer kirchlichen Trauung vor der Gemeinde von Gott erbitten.
2. Wir sind daher – auf der Grundlage der biblischen Lehren – der Meinung, dass eine zivilrechtliche Eheschließung ohne kirchliche Trauung für Christen nicht die ideale Lösung bedeutet. Unter Umständen kann aber eine zivilrechtliche Eheschließung als gültig und ausreichend gelten, besonders, wenn die Ehepartner heirateten bevor sie Gemeindeglieder waren (s. 1Ko 7,10-16).
3. Da der Staat in den meisten europäischen Ländern eine zivilrechtliche Eheschließung vor der kirchlichen Trauung verlangt, halten sich Siebenten-Tags-Adventisten in der EUD traditionell an diese geforderte zeitliche Reihenfolge. Wir empfehlen unseren Pastoren grundsätzlich, der gesetzlichen Vorschrift Folge zu leisten und die kirchliche Trauung erst dann zu vollziehen, wenn das Paar rechtsgültig verheiratet ist.
4. Weil wir überzeugt sind, dass Christen stets bereit sein sollten, die öffentliche Ordnung zu achten und gesetzliche Forderungen zu erfüllen, so lange sie ihrem Gewissen nicht widersprechen, halten wir es für richtig, dass der Ehebund für Christen die zivilrechtliche Eheschließung einschließt, wo immer dies möglich ist. Die Anerkennung der zivilrechtlichen Eheschließung ist sinnvoll und nützlich, da sie Ehepartnern und Kindern den durch den Staat gewährten rechtlichen Schutz bietet, z.B. Berechtigung zur Führung des Familiennamens, Recht auf gemeinsames Eigentum, Verpflichtung zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung, gesetzlichen Erbsanspruch und Unterhaltszahlung für Kinder im Scheidungsfall.
5. Weil wir aber auch davon überzeugt sind, dass für Christen das wesentliche Element der Ehe im Bündnis der Ehepartner vor Gott und vor seiner Gemeinde als der geistlichen Familie besteht, und weil wir wissen, dass der Vorrang der zivilrechtlichen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung aufgrund historischer Umstände entstand (in Deutschland im 19. Jahrhundert durch den "Kulturkampf" zwischen dem Staat und der römisch-katholischen Kirche oder in Frankreich während der französischen Revolution), glauben wir, dass die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bei möglichen Konflikten von einem Vorrang der religiösen Prinzipien vor den staatlichen Forderungen

ausgehen sollte. In diesem Sinne hat die Freikirche immer den Standpunkt vertreten, dass sie – obwohl der Staat Paare rechtsgültig verheiratet, scheiden und wieder verheiratet kann – diese Verbindungen nicht anerkennen kann, wenn sie den biblischen Prinzipien widersprechen, z. B. wenn Scheidungen mit Begründungen ausgesprochen werden, denen die biblische Grundlage fehlt.

6. Die veränderte gesellschaftliche Situation verlangt die Überprüfung des eigenen Standpunktes. So muss darüber nachgedacht werden, ob die zivilrechtliche Eheschließung in jedem Fall als Voraussetzung für eine kirchliche Trauung anerkannt werden kann. Das wird nötig, weil eine wachsende Anzahl von Staaten den besonderen Schutz der Ehe aufgegeben hat und begonnen hat, alternative Partnerschaften und nichteheliche Beziehungen der Ehe rechtlich gleich zu setzen. Die Freikirche weigert sich, bestimmte Verbindungen als Ehe zu akzeptieren oder zu segnen, auch wenn die Partner eine offizielle, staatlich anerkannte Urkunde vorweisen können. Dies gilt für Beziehungen, die von der Bibel nicht als Ehe akzeptiert werden, z.B. gleichgeschlechtliche Partnerschaften.
7. Es wurde vorgeschlagen, die Freikirche solle in Staaten, in denen die Nichtbeachtung des Vorrangs der zivilrechtlichen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung nicht mehr unter Strafe gestellt wird, in Ausnahmefällen davon Gebrauch zu machen. Über eine solche Ausnahmeregelung sollte besonders dann nachgedacht werden, wenn Rentner durch die zivilrechtliche Eheschließung erhebliche Benachteiligungen in der Altersversorgung in Kauf nehmen müssen, so dass sie einen angemessenen Lebensstandard nicht mehr aufrechterhalten können.

Drei Hauptgründe sprechen gegen eine solche Verfahrensweise:

- a) Erstens: Obwohl es ungerecht sein mag, dass die gesetzlichen Vorschriften Menschen, die nach dem Tod ihres Ehepartners wieder heiraten möchten, durch den Wegfall der Hinterbliebenenrente benachteiligen, ist das Paar nicht notwendigerweise dazu gezwungen das Gebot Gottes zu übertreten. Die Frage lautet: Sollte das Paar lieber den Staat „betrügen“ oder innerhalb der legalen Möglichkeiten um Gerechtigkeit kämpfen?
 - b) Der zweite Einwand: Würde die Freikirche Gemeindeglieder unterstützen, die staatliche Gesetze missachten, könnte dies dem öffentlichen Ansehen einer Glaubensgemeinschaft schaden, die von ihren Gliedern Gehorsam gegenüber der staatlichen Ordnung fordert, solange dies dem Gesetz Gottes nicht widerspricht.
 - c) Der dritte Einwand ergibt sich daraus, dass die ausnahmsweise Durchführung einer kirchlichen Trauung ohne zivilrechtliche Eheschließung auch von jüngeren Menschen eingefordert werden könnte. Da das Alter kein eindeutiges Kriterium bietet für oder gegen eine Trauung ohne rechtswirksame Eheschließung, lassen sich nur schwer objektive Gründe finden, um hier Grenzen zu setzen.
8. Obwohl das BRC der EUD zu diesem Anliegen keine Regel aufstellen möchte, raten wir, dass in den Ländern, in denen solche Ausnahmen bei der kirchlichen Trauung möglich sind, ein Verbandsausschuss diese Möglichkeit von Fall zu Fall prüft, unter Berücksichtigung einiger wesentlicher Bedingungen vor Ort. Die beiden Partner sollten Gemeindeglieder sein, und wo es möglich ist, sollten rechtsgültige vertragliche Regelungen verlangt und eine öffentliche Zeremonie durchgeführt werden, damit ein Paar vor der Gemeinde als verheiratet gelten kann. Die Vorgehensweise sollte sorgfältig

festgelegt werden. Es sollte keine Trauung ohne gründliche Ehevorbereitung erlaubt werden.

Wenn ein solcher Weg gewählt wird, sollte das Paar die beabsichtigte Lebensgemeinschaft in einem Vertrag regeln, den die Partner, der Pastor und Zeugen unterschreiben und der von einem Notar beglaubigt wird. Das Dokument sollte den Akt der Trauung als verbindlich vor Gott und Menschen nach dem Verständnis der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bezeugen.

9. Das BRC stellt zu diesem Zeitpunkt fest, dass die geistlichen Aspekte der Ehe für die Freikirche Vorrang haben vor den staatlichen Regelungen, dass diese Priorität jedoch nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen sollte. Wegen seiner wesentlichen theologischen, rechtlichen, sozialen und ethischen Implikationen sollte sich die Generalkonferenz (Weltkirchenleitung) mit diesem wichtigen Thema beschäftigen. Bis dahin haben die lokalen Felder zu entscheiden, in welchen Fällen und unter welchen Umständen ihre Mitglieder und Ausschüsse eine zivilrechtliche Eheschließung, eine zivilrechtliche Eheschließung mit nachfolgender kirchlicher Trauung oder nur eine kirchliche Trauung anerkennen wollen.

Die Verbandsausschüsse werden in jedem Fall ermutigt, geeignete Personen zu beauftragen, sich bei der staatlichen Legislative für eine mögliche Änderung entsprechender Gesetze einzusetzen, ggf. auch gemeinsam mit anderen Gruppen, die unsere Auffassung teilen.

Ein weiteres Studium dieser komplexen Thematik auf allen Ebenen ist erforderlich. Unter Mitwirkung kompetenter Juristen sollten noch mehr Informationen über die rechtliche Situation in den verschiedenen Ländern der EUD zusammen getragen werden. (Hinweis: In Deutschland gibt es nützliche Informationen über das „Weiße Kreuz“, eine professionelle Organisation, die sich mit Sexualethik und Seelsorge beschäftigt.)